

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2022)

zum Thema:

Maßregelvollzug in der Berliner Justiz II

und **Antwort** vom 13. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14061

vom 24. November 2022

über Maßregelvollzug in der Berliner Justiz II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Entlassungen aus der sog. „Organisationshaft“ gab es seit Juni 2022 aufgrund nicht verfügbarer Plätze im Maßregelvollzug? Es wird um eine konkrete Darstellung der einzelnen Fälle und Gründe gebeten.

Zu 1.:

Seit Juni 2022 bis zum Stichtag 01.12.2022 wurden keine Gefangenen aus der sog. Organisationshaft entlassen. Soweit eine Entlassung am 22.09.2022 bekannt geworden ist, handelt es sich nicht um einen Berliner Verurteilten. Dem Fall lag ein Aufnahmeersuchen einer auswärtigen Staatsanwaltschaft zugrunde für die die Staatsanwaltschaft Berlin Vollstreckungshilfe im Wege der Amtshilfe geleistet hat.

2. Wie viele Plätze stehen aktuell im Berliner Maßregelvollzug zur Verfügung und wie stellt sich deren Belegung in den einzelnen Monaten des Jahres 2022 dar?

Zu 2.:

Das Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV) verfügt über 541 ordnungsbehördlich genehmigte stationäre Betten an zwei Standorten, die in 2022 wie folgt belegt waren:

Monat	Belegungszahl
01/2022	565
02/2022	566
03/2022	571
04/2022	571
05/2022	571
06/2022	578
07/2022	577
09/2022	600
10/2022	600
11/2022	598

3. Welche Maßnahmen wurden seitens des Senats ergriffen, um die Kapazität im Maßregelvollzug zu erhöhen und die Zahl der Entlassungen aus der Organisationshaft mangels Platz im Maßregelvollzug zu reduzieren?

Zu 3.:

Im Jahr 2020 wurden 18 stationäre Betten in einem von der Vivantes GmbH gemieteten Gebäude geschaffen, das aufgrund der dortigen Unterbringung der Jugendforensik bereits über geeignete Sicherungseinrichtungen verfügt. Am Ende des I. Quartals 2023 werden dort weitere 12 stationäre Betten errichtet.

Das KMV bemüht sich seit geraumer Zeit um zusätzliche Möglichkeiten, den Belegungsdruck im intramuralen Bereich auszugleichen, auch durch Kooperationsmöglichkeiten im klinikexternen Bereich bei Erreichen der entsprechenden Lockerungsstufe der Untergebrachten. Diesbezüglich konnte in den letzten Jahren ein Ausbau um 39 außerklinische Kapazitäten erreicht werden.

Die ursprünglich gefasste Idee des Aufstellens von Klinikcontainern wurde ab ca. Februar 2022 verworfen, da Containerlösungen aufgrund der Marktsituation nicht kostengünstig genug sind, die beengten Verhältnisse der gesicherten Flächen nur kleinteilige Aufstellmöglichkeiten zulassen und zudem dennoch die erforderliche Infrastruktur (Frisch- und Abwasser, Strom, Wärme) geschaffen werden müsste. Auch im Rahmen der „inneren Sicherheit“ sind Klinikcontainer keine adäquate Lösung, da die innere bauliche Struktur einer forensischen Psychiatrie ein gewisses Mindestmaß an Übersichtlichkeit, räumlicher Zugänglichkeit und Stabilität aufweisen muss. Menschliches Verhalten und Sicherheitsfaktoren spielen –

anders als in mehr oder weniger funktionsbezogenen Klinikeinheiten (z.B. Intensivstationen oder Kardiologien) - hier eine wesentlich größere Rolle.

Die Nutzbarmachung des Hauses 8 ist – trotz fachlicher Notwendigkeit und bereits vorliegender Nutzungskonzepte – noch ungewiss. Die dafür benötigten finanziellen Mittel i.H.v. 46.000.000 EUR (Stand Juni 2022) sind bislang nicht gesichert. Auch die schlussendliche Übertragung der Immobilie an die BIM ist bislang nach diesseitigem Wissen nicht erfolgt. Mit einer Herrichtung des Hauses 8 könnten bis zu 60 zusätzliche Plätze (inklusive Therapieplätzen etc.) geschaffen werden.

Einer Nutzbarmachung des Hauses 10 stehen zwei größere Hindernisse im Weg, die aus hiesiger Sicht nicht behoben werden können. Haus 10 wird derzeit anteilig vom Institut für Forensische Psychiatrie der Charité genutzt. Im Obergeschoss befindet sich die Ausstellung „Totgeschwiegen“, die sich mit der Geschichte der Wittenauer Heilstätten als rechtlichem Vorgänger der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik im Nationalsozialismus auseinandersetzt. Diese Ausstellung hat eine erhebliche öffentliche und damit auch politische Bedeutung (gerade auch auf dem ehemaligen Klinikgelände) und dazu eine gute Zugänglichkeit. Ein anderer und ähnlich angemessener Standort ist momentan nicht ersichtlich. Im Dachgeschoss des Hauses 10 befindet sich eine Mietwohnung. Hierbei handelt es sich um einen regulären Wohnungsmietvertrag (kein Dienstwohnungsvertrag). Wohnungsmietparteien genießen einen besonderen Kündigungsschutz, eine landeseigene Nutzung dieser Fläche muss daher als wenig wahrscheinlich betrachtet werden.

Der Aufbau von weiteren Alternativstandorten setzt neben der Verfügbarkeit von geeigneten Objekten und deren dann notwendiger zeit- und voraussichtlich kostenintensiver Herrichtung zur Sicherung und Besserung psychisch kranker bzw. suchtkranker Straftäterinnen und Straftäter eine intensive Auseinandersetzung mit der Anwohnerschaft voraus. Derartige Objekte konnten trotz intensiver Suche nicht identifiziert werden.

4. Inwieweit kommt aus Sicht des Senats die Einrichtung einer „Filiale“ des Maßregelvollzugs in einer der Berliner Justizvollzugsanstalten in Betracht?

Zu 4.:

Der Senat prüft gegenwärtig, ob die dafür notwendigen Voraussetzungen wie Sicherungsvorkehrungen, Versorgungsstrukturen und Organisationsabläufe den Anforderungen des Rechts der Unterbringung von Maßregelvollzugspatienten nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) gerecht werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verlangt in seiner grundlegenden Entscheidung zu den Regelungen zur Sicherungsverwahrung (2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10 u. 2 BvR

2333/08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10), dass sich die Verbüßung der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug positiv unterscheidet und ein deutlicher Abstand des Freiheitsentzuges zum Strafvollzug besteht (sog. Abstandsgebot). Die auch für den Maßregelvollzug grundlegend unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlagen und Zwecksetzungen von Freiheitsstrafe und Maßregel dürften dazu führen, dass das vom BVerfG zur Sicherungsverwahrung entwickelte sog. Abstandsgebot auch bei einer Unterbringung im Maßregelvollzug Anwendung findet.

5. Welche Gespräche gab es insoweit ggfls. auf welcher Ebene und mit welchem konkreten Inhalt?

Zu 5.:

Die Thematik wurde von der Fachebene auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zwischen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) und der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA) sowie in der Staatssekretärskonferenz und dem Senat erörtert. Es ist rechtlich zu prüfen, ob eine Unterbringung von Maßregelvollzugspatienten im Justizvollzug in Betracht gezogen werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung